

57. Welche Wirkung hat ein Vertrag, durch welchen Eheleute während der Ehe die unter ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft aufheben?

§§. 413. 418 A.L.R. II. 1.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1889 i. E. B. (Rf.) w. B. (Befl.)  
Rep. IV. 89/89.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien sind im Jahre 1878 unter der Herrschaft des Gesetzes über das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen vom 16. April 1860, nach welchem unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem Allgem. Landrechte geregelt ist, gilt, zur Ehe geschritten; ihre Ehe ist kinderlos. Sie haben am 14. November 1887 einen privatschriftlichen, notariell beglaubigten Vertrag geschlossen, in welchem die Veranlassung des Vertragschlusses dahin angegeben wurde, daß der Ehemann seine Ehefrau seit länger als einem Jahre in einer die Gesundheit gefährdenden Weise mißhandelt, auch ihre Ehre gröblich gekränkt habe, daß daher die Ehefrau den Hof verlassen, bei ihrem Bruder Zuflucht gesucht und behufs Ehescheidung das Sühneverfahren beantragt habe, daß aber, da der Ehemann Besserung gelobt, die Ehefrau es noch einmal versuchen wolle, die Ehe fortzusetzen. Sodann wurde folgendes bestimmt:

1. Die bisher entstandenen Ehescheidungsgründe werden verziehen.

2. Die unter den vertragschließenden Parteien bestehende gesetzliche Gütergemeinschaft wird auf Grund des §. 418 N.L.R. II. 1 unter ihnen und für ihre Erben hierdurch aufgehoben. Die Ehefrau B. tritt alle Rechte an dem gütergemeinschaftlichen Vermögen einschließlich des Kolonates zu Hillegossen Nr. 4 hierdurch an ihren Ehemann ab und erkennt diesen als alleinigen Eigentümer dieses Vermögens an.

3. Als Abfindung vom gütergemeinschaftlichen Vermögen verpflichtet sich B. an seine Ehefrau die Summe von 60 000 M zu zahlen. Dieselben gehören ihr als vorbehaltenes Vermögen. Die Fälligkeit dieser 60 000 M, welche bis dahin unverzinslich sind, tritt ohne Kündigung ein, sobald die Ehefrau B. durch neue Mißhandlungen oder Beleidigungen oder sonst gesetzliche Veranlassung findet, das Haus ihres Ehemannes zu verlassen.

In einem späteren privatschriftlichen Vertrage vom 2. Dezember 1887 haben die Parteien die Bestimmungen des Vertrages vom 14. November 1887 wieder aufgehoben und erklärt, daß sie fortan wieder in Gütergemeinschaft leben wollen.

Die Klägerin fordert nun Zahlung der in dem Vertrage vom 14. November 1887 versprochenen 60 000 M. Sie behauptet, daß diese Abfindung vom gütergemeinschaftlichen Vermögen infolge neuer

Mißhandlungen und Beschimpfungen seitens des Beklagten fällig geworden sei; sie behauptet ferner, der Aufhebungsvertrag vom 2. Dezember 1887 stehe ihr nicht entgegen, weil er der gerichtlichen Form entbehre.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung der geforderten 60 000 *M* verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klägerin mit ihrem Ansprüche abgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Landgerichtes ist auf §. 418 A.L.R. II. 1 gegründet, welcher lautet:

„Überhaupt steht es den Eheleuten zu allen Zeiten frei, die Folgen der Gütergemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.“ Aus dieser Vorschrift entnimmt das Landgericht unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des vormaligen preußischen Obertribunales vom 3. November 1862,

vgl. Entsch. des preußischen Obertrib. Bd. 48 S. 195, die Befugnis der Eheleute, die Folgen der Gütergemeinschaft, soweit sich dieselben auf sie und nicht zugleich auf ihr Verhältnis zu den Gläubigern beziehen, auch während der Ehe durch Vertrag aufzuheben. Demzufolge sieht das Landgericht den Vertrag vom 14. November 1887, da er auch dem Wesen der Ehe nicht widerspreche, noch gegen die gute Sitte und gegen die Ehrbarkeit verstoße, trotz des Mangels der gerichtlichen Form und der Huziehung eines Beistandes, insoweit als rechtsbeständig an, daß daraus für die Klägerin zwar keinerlei Verbindlichkeiten, aber Befugnisse entstanden seien. Dagegen erachtet das Landgericht den späteren Aufhebungsvertrag vom 2. Dezember 1887 nach den §§. 199. 200 A.L.R. II. 1, weil die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten, dem Manne oder zu dessen Vorteilen verbindlich gemacht werden solle, mangels der gerichtlichen Form für rechtsunverbindlich.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht angenommen: Der §. 413 A.L.R. II. 1 bestimme, nachdem im §. 412 die Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Verträge vor der Heirat allgemein zugelassen sei:

„Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen, auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft auch mit Bewilligung beider Eheleute in der Regel nicht statt.“

Die Ausnahmen von dieser Regel beschränke das Gesetz auf die Fälle der Verlegung des Wohnsitzes (§§. 416. 417), der Überschuldung (§§. 420. 392. 410) und des Konkurses des einen Ehegatten (§. 421). Sowohl die Regel des §. 413 als diese Ausnahmen haben nach der Ansicht des Berufungsgerichtes sowohl das Verhältnis der Eheleute unter sich, als Dritten gegenüber im Auge. Das Berufungsgericht schließt dies aus den die Bekanntmachung der Aufhebung oder Ausschließung enthaltenden Bestimmungen der §§. 422 flg., insbesondere aus den §§. 427. 428, da hiernach die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft ihre Wirkung in Ansehung der Eheleute vom Tage der gerichtlichen Erklärung äußere, in Ansehung eines Dritten aber, welcher einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden könne, erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraumes. Dagegen sieht das Berufungsgericht in dem §. 418 keine Ausnahme von der Regel des §. 413. Denn diese Vorschrift spreche nicht, wie der §. 413 und die erwähnten Ausnahmen, von einer Aufhebung oder Abänderung der Gütergemeinschaft, sondern er gewähre den Eheleuten Vertragsfreiheit nur in Beziehung auf dasjenige Vermögen, welches künftig vorhanden sein wird, wenn eine eheliche Gütergemeinschaft nicht mehr besteht. Zu dieser Beschränkung der Vertragsfreiheit aber habe der Gesetzgeber auch vollen Grund gehabt; denn nur hierdurch hätten Verwickelungen verhindert werden können, welche namentlich dann hätten eintreten müssen, wenn die Eheleute unter sich ein Güterverhältnis einzuführen vermöchten, dem sie Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen außer stande wären. Der §. 418 gestatte sonach den in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten nicht, deren Folgen unter sich durch Verträge aufzuheben; der Vertrag vom 14. November 1887 sei daher, insoweit darin die Gütergemeinschaft aufgehoben und der Klägerin eine Abfindung als Gegenleistung für die Aufgabe ihrer Rechte an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen ausgesetzt sei, ungültig.

Bei diesem Ergebnisse seiner Beurteilung hat das Berufungsgericht eine Erörterung über den Mangel der gerichtlichen Form des

Vertrages vom 14. November 1887 und über die weiteren Rechtsgeschäfte der Parteien, insbesondere über eine von der Klägerin zu gerichtlichem Protokolle vom 10. Dezember 1887 erklärte Löschungsbevilligung und inwiefern etwa hierdurch der Mangel der gerichtlichen Form geheilt sei, als erübrigt angesehen. Damit entzieht sich die Frage der Form des Vertrages vom 14. November 1887 der Nachprüfung des Revisionsgerichtes.

In der materiell-rechtlichen Beurteilung der Gültigkeit jenes Vertrages aber war dem Berufungsrichter beizutreten.

Anzutreffend zunächst ist der Begründung des Berufungsgerichtes gegenüber die Bezugnahme der Revision auf das Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1888.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 20 S. 256.

Dieses Urteil betraf zwar einen Fall vertragsmäßiger Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft während Bestehens der Ehe. Allein die Rechtsgültigkeit des Aufhebungsvertrages stand in jenem Falle nicht in Frage. Geschlossen hatten den Vertrag in altmünsterscher Gütergemeinschaft lebende Eheleute, und streitig war in betreff des Aufhebungsvertrages lediglich die Anwendung des §. 1 des preussischen Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872, nämlich die Frage, ob im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft während Bestehens der Ehe, und zwar zum Übergange des Eigentumes an den zur gütergemeinschaftlichen Masse gehörenden Grundstücken an den einen Ehegatten, Auflassung und Eintragung im Grundbuche erforderlich sei. Die Gültigkeit jenes Aufhebungsvertrages, welche in den Vorinstanzen unbeanstandet geblieben war, bildete keinen Gegenstand der Revisionsentscheidung, wie denn nach den Grundsätzen der altmünsterschen Gütergemeinschaft die Gültigkeit eines während der Ehe geschlossenen Aufhebungsvertrages unbezweifelt ist.

Vgl. Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem münsterschen Provinzialrechte, dem preussischen Landrechte und ihrem Verhältnisse zu einander S. 212.

Die Anwendbarkeit der in den §§. 361 flg. A.L.R. II. 1 enthaltenen landrechtlichen Vorschriften aber tritt nach §. 360 nur ein, wo Verträge, Statuten oder Provinzialgesetze nicht ein anderes ausdrücklich beordnen.

Die rechtliche Begründung des Berufungsurtheiles steht im Widerspruche mit dem Erkenntnisse des vormaligen preussischen Obertribunales vom 3. November 1862,

vgl. Entsch. des preussischen Obertrib. Bd. 48 S. 195, mit welchem auch die Doktrin übereinstimmt.

Vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des preussischen Civilrechtes, 2. Ausgabe 1845, Bd. 5 S. 149; Koch, Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechtes, 2. Aufl. 1852, Bd. 2 S. 629; vgl. den Kommentar desselben zum preussischen Allgem. Landrechte, 3. Aufl., Bd. 4 Nachträge S. 320; Hirschius in der 8. Auflage dieses Commentares und die dort angeführte Beschwerdeentscheidung des vormaligen Appellationsgerichtes zu Hamm vom 27. Januar 1875 in Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preussischen Appellationsgerichte Bd. 5 S. 95; Förster in den drei ersten Ausgaben des preussischen Privatrechtes Bd. 3 S. 527 (532/552); Eccius in der 5. Auflage des Förster'schen Privatrechtes Bd. 4 S. 74; Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechtes Bd. 3 S. 111.

In dem dieser Entscheidung des Obertribunales zu Grunde liegenden Falle hatten die Parteien die unter ihnen nach der pommerischen Bauernordnung bestehende Gütergemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag aufgehoben, das gemeinschaftliche Vermögen geteilt, jedem Ehegatten gewisse Aktiva überwiesen und bestimmt, daß das der Ehefrau zugefallene Vermögen als vorbehaltenes angesehen, auch dem Nießbrauche des Ehemannes und seiner Verwaltung nicht ferner unterworfen, vielmehr durchaus davon befreit und der uneingeschränkten Verfügung der Ehefrau, sei es unter Lebendigen oder von Todes wegen, unterworfen sein sollte. Der Ehemann erachtete jedoch den Vertrag auf Grund des §. 413 A.L.R. II. 1 in Verbindung mit §. 68 A.L.R. I. 5 für unverbindlich und klagte deshalb gegen seine Ehefrau mit dem Antrage, den Vertrag für ungültig und rückichtlich beider Kontrahenten für unverbindlich zu erachten. Das Obertribunal hat unter Vernichtung des die Ehefrau verurteilenden Appellationserkennnisses den Ehemann mit seiner Klage abgewiesen und angenommen: die eheliche Gütergemeinschaft äußere ihre Wirkungen nach zwei verschiedenen Richtungen, unter den Eheleuten selbst und nach außen; der §. 413 betreffe die Gütergemeinschaft in ihrer Gesamtwirkung, der §. 418 nur

die Wirkung der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten selbst; dies werde in dem Zufaze: „soweit sich dieselben — nämlich die Folgen der Gemeinschaft — nur auf ihre künftige Succession erstrecken“, ganz deutlich ausgesprochen, indem dadurch die Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft in bezug auf dritte Personen von der Befugnis der Eheleute ausgeschlossen sei. Denn das, was die Eheleute mit bindender Kraft für ihre Erben abweichend von den Grundsätzen der Gütergemeinschaft bestimmen können, müsse für sie selbst bindend sein. Dies folge aus der Natur der Sache. Die Gütergemeinschaft hebe die Vertragsfähigkeit der Eheleute keineswegs auf, und keine gesetzliche Bestimmung verbiete z. B. dem Ehemanne, die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens vertragsmäßig der Ehefrau wie jedem Dritten zu übertragen oder ihr die Besorgung einzelner Geschäfte aufzutragen. Dadurch würden die Rechte der Gläubiger nicht berührt, da rücksichtlich ihrer die Gütergemeinschaft fortbestehe, deren Folgen nur unter den Eheleuten selbst aufgehoben oder abgeändert seien.

Der letzteren Begründung steht entgegen, daß eine der Ehefrau von dem Ehemanne übertragene Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens oder ein der Ehefrau erteilter Vollmachtsauftrag nicht bloß die Rechte der Gläubiger, sondern auch unter den Eheleuten selbst die Folgen der Gütergemeinschaft unberührt läßt. Die Vertragsfähigkeit der Eheleute ferner ist sehr wohl damit vereinbar, daß der Gesetzgeber gewissen Verträgen derselben die Wirksamkeit versagt. Aber auch dem ersten Grunde ist nicht zuzustimmen. Daraus, daß der §. 418 den Eheleuten gestattet, „die Folgen der Gemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken“, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern, folgt nicht, daß ein solcher Vertrag schon bei Lebzeiten wirksam sei. Nicht diesen Gedanken, sondern gerade das Gegenteil drückt der §. 418 in unzweifelhafter Fassung aus. Als Aufhebung der Gütergemeinschaft kennt das Gesetz nur diejenige, welche ihre Wirkungen sowohl in Ansehung der Eheleute selbst als in Ansehung Dritter äußert (§§. 427. 428). Der §. 418 aber spricht nicht von einer Aufhebung der Gütergemeinschaft, sondern von Verträgen, welche sich auf einen Zeitpunkt beziehen, in welchem die Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten bereits aufgehoben ist, in denen es sich also nur um

um die Folgen der bis dahin bestandenen Gütergemeinschaft handelt. Diese Folgen der Gütergemeinschaft in bezug auf ihre künftige Succession sollen die Eheleute nach §. 418 durch Verträge aufheben oder abändern dürfen. Es steht ihnen also frei, zu bestimmen, daß in Beziehung auf ihre gegenseitige „Erbfolge“ (vgl. das Marginale zu §. 438 A.L.R. II. 1) nicht die aus der Gütergemeinschaft gesetzlich (§§. 437 flg. A.L.R. II. 1) sich ergebenden, sondern andere Rechtsfolgen eintreten sollen. So aufgefaßt, enthält §. 418 diejenige Ausnahme von der Regel des §. 413, als welche jene Vorschrift nach dem Zusammenhange der §§. 413—418 sich darstellt. Ein Vertrag dieser Art war auch derjenige, welcher eintr den §. 418 betreffenden späteren Entscheidung des Obertribunales vom 18. Oktober 1864, vgl. Entsch. des Ob.Trib. Bd. 52 S. 155, zu Grunde lag. Die Auffassung des Obertribunales in dem Erkenntnis vom 3. November 1862 erscheint hiernach mit den Worten und dem Zusammenhange der Gesetzesvorschriften nicht vereinbar. Der Gesetzgeber konnte nicht stärker, als durch die Worte „nur auf ihre künftige Succession“, ausdrücken, daß, abgesehen von den Fällen der §§. 416. 420, eine Aufhebung der Gütergemeinschaft mit einer anderen, als der erst in einem Zeitpunkte, in welchem die Ehe nicht mehr besteht, eintretenden Wirkung ausgeschlossen sei. Daraus folgt zwar, daß ihre Erben und daß die Eheleute selbst an eine solche Vereinbarung gebunden, nicht aber, daß die Eheleute schon bei Lebzeiten Erfüllung des Vertrages zu fordern berechtigt sind.

Die vorstehende Auffassung befindet sich in Übereinstimmung mit der Begründung eines die Auslegung des §. 418 betreffenden Urtheiles des obersten bayerischen Gerichtshofes vom 31. Mai 1876.

Vgl. Samml. von Entsch. des obersten Gerichtshofes für Bayern Bd. 6 S. 16.

Es wird dort mit Recht hervorgehoben, daß schon §. 413 A.L.R. II. 1, da er nicht unterscheide, allgemein, also nicht bloß in Beziehung auf die Gläubiger, sondern auch unter den Eheleuten selbst zu gelten habe, und daß gerade der die Ausnahme enthaltende §. 418 die Regel des §. 413 bestätige. Zutreffend ferner wird auch der Gesetzesinhalt des §. 418, für sich betrachtet, dahin bestimmt, diese Vorschrift gestatte den Eheleuten nur die Folgen der Gemeinschaft in bezug auf einen künftigen Successionsfall durch Vertrag

aufzuheben oder abzuändern; hierin aber liege zugleich das Verbot eines Vertrages über andere Folgen der Gemeinschaft, und zwar das Verbot auch in bezug auf die Eheleute selbst.

Unterstützt wird die vorstehende Auffassung auch durch dasjenige, was sowohl in einer Anmerkung zum gedruckten Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten II. 1 S. 79, als auch in den Vorträgen bei der Schlussrevision des Gesetzbuches (Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung Bd. 41 S. 115) bemerkt ist. Dort wird zu §. 413 A.L.R. II. 1 als Grund der Abweichung von der bisherigen Theorie angegeben die Unmöglichkeit, wo *communio honorum ex lege* eingeführt ist, den Betrügereien und Verkürzungen der Gläubiger vorzubeugen, wenn den Eheleuten erlaubt sein sollte, diese *Communio* während der Ehe nach Gutbefinden aufzuheben. Und in den Schlussvorträgen wird bemerkt, man habe bei Bearbeitung dieses Gesetzbuches hauptsächlich vor Augen gehabt, das Publikum gegen Gefährdungen zu sichern, deren ein jeder durch Verhandlungen mit verheirateten Personen, von denen er nicht weiß oder irrig glaubt, daß *communio honorum* unter ihnen stattfinde, leicht bloßgestellt werden kann. Es liegt nahe, daß der Gesetzgeber diese wiederholt ausgesprochene Absicht am wirksamsten dann zu erreichen glaubte, wenn er, wie die §§. 413, 418 klar ausdrücken, eine Aufhebung oder Abänderung der Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe, also bei Lebzeiten der Eheleute, unbedingt ausschloß, um so, wie das Berufungsgericht hervorhebt, zu verhüten, daß die Eheleute unter sich ein Güterverhältnis einführen, dem sie Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen außer stande sind. Es ist nicht erfindlich, weshalb der Gesetzgeber, um auszudrücken, daß die Eheleute die Gütergemeinschaft unter sich auszuschließen oder aufzuheben befugt seien, dies nicht direkt ausgesprochen haben sollte, woraus ja die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages für die Erben von selbst folgte, sondern einem Gedanken Ausdruck gegeben haben sollte, der durch die besonders betonte Beschränkung „nur auf ihre künftige Succession“ im Hinblick auf §. 413, welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft „auch mit Bewilligung beider Eheleute“ allgemein untersagt, diesen Gegensatz nicht stärker ausdrücken konnte. Aber aus den Vorträgen von Suarez bei der Schlussrevision ergibt sich auch, daß man geglaubt hat, die wiederholt betonte Absicht, „das Publikum gegen

Gefährdungen zu sichern, denen ein jeder durch Verhandlungen mit verheirateten Personen, von denen er nicht weiß oder irrig glaubt, daß *communio bonorum* unter ihnen stattfindet, leicht bloßgestellt werden kann“, nur dann wirksam zu erreichen, wenn man als Regel untersagte, daß das Güterverhältnis der Eheleute untereinander ein anderes sei, als nach außen. Auf diesen Gedanken weist eine Bemerkung von *Suares* bei der Schlußrevision hin. Bei Ausführung besonderer Fälle (a, b, c, d), welche die aus der Verschiedenheit der Provinzial- und statutarischen Gesetze über die Gütergemeinschaft für das Publikum und seine Mitglieder entstehenden Gefahren darthun sollen, wird unter b bemerkt:

„Man kann es den Eheleuten unmöglich wehren, die *Kommunion* durch Verträge unter sich einzuführen, auszuschließen und auf mannigfaltige Art zu modifizieren. Gleichwohl kann durch dergleichen im Winkel geschlossene Verträge ein Dritter ausnehmend induziert und verführt werden.“

Es folgen sub c, d weitere Gründe; sodann heißt es:

„Diesen Gefährdungen des *publici* vorzubeugen, ist der Zweck der §§. 351. 352. 356. 413. 416. 422—426. 428—430. 369. 373 bis 376. Der Geist dieser Gesetze ist:

1. insoweit, als die Folgen der *Kommunion* sich nur auf die künftigen *Successionsrechte* beziehen, den Eheleuten möglichst freie Hand zu lassen,
2. insoweit, als davon Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten abhängen, die Abweichungen vom Gesetze möglichst einzuschränken, oder wo sich dieses nicht thun läßt, dergleichen Abweichungen einen solchen Grad von *Publizität* zu geben, daß sie nicht leicht jemandem, der ein Interesse dabei hat *absque supina negligentia* unbekannt bleiben können.“ . . .

Der Gesetzesinhalt des §. 418 im Verhältnisse zu §. 413 ist hiernach dahin zu bestimmen: den Eheleuten steht es frei, die Folgen der *Gemeinschaft* durch Verträge aufzuheben, und zwar in bezug auf ihre künftige *Succession*. Es steht ihnen also frei, zu bestimmen, daß in Beziehung auf ihre gegenseitige *Erbsfolge* nicht die aus der *Gütergemeinschaft* gesetzlich sich ergebenden (§§. 637 flg. *A.L.R.* II. 1), sondern andere *Rechtsfolgen* eintreten sollen. So aufgefaßt, enthält §. 418 diejenige Ausnahme von der Regel des §. 413, als welche er

sich nach dem Zusammenhange der Vorschriften der §§. 413—418 darstellt. Das Gesetz kennt nur eine Aufhebung der Gütergemeinschaft, das ist diejenige, welche ihre Wirkungen sowohl in Ansehung der Eheleute selbst als gegen Dritte äußert (§§. 427. 428). Der §. 418 aber spricht nicht von Aufhebung der Gütergemeinschaft, sondern von Verträgen, welche sich auf einen Zeitpunkt beziehen, in welchem die Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten bereits aufgehoben ist, in denen es sich also nur um die Folgen der bis dahin bestandenen Gütergemeinschaft handelt. Diese Folgen der Gemeinschaft in bezug auf ihre künftige Succession sollen die Eheleute nach §. 418 durch Verträge aufheben oder abändern dürfen.“